

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Zwischen

Landeshauptstadt Hannover
Feuerwehrstraße 1, 30169 Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24,30173 Hannover

Knappschaft – Regionaldirektion Hannover
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Siebstr. 4, 30171 Hannover

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung -DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

IKK classic
Tannenbergr. 4b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGB V

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 werden zwischen den Vertragsparteien Gesamtkosten in Höhe von 22.781.404,99 Euro als Budget für den Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Hannover vereinbart. Die Erlöse 2014 betragen 20.304.696,75 Euro. Das Jahr 2014 schließt mit einer kumulierten Unterdeckung i.H.v. 8.061.377,17 Euro ab. Diese Unterdeckung wird über einen Zeitraum von 18 Monaten abgebaut. Die Entgeltberechnungsgrundlage ergibt sich aus Anlage 1.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschuss Rettungsdienst ermittelt und Ausgleichs entsprechend dieser Richtlinie durchgeführt.

(3) Den vereinbarten Gesamtkosten liegen folgende zu erwartende Einsatzleistungen zugrunde (Basis: 2014 inkl. Fehleinsätze)

Notfallrettung:	69.609	mit 1.001.085 gefahrenen Kilometern
Qualifizierter Krankentransport:	29.041	mit 877.928 gefahrenen Kilometern
Notarzt:	12.409	mit 177.034 gefahrenen Kilometern

(4) Die Entgelte werden im Rahmen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 NRettdG erhoben.

§ 2 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, die Summe der abrechenbaren Einsätze differenziert nach Notfallrettung, Krankentransport und Notarzt zur Verfügung.

§ 3 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen für die Einsätze ab dem 01.05.2015 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei der Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Das abrechnungsfähige Entgelt ergibt sich aus der erbrachten Leistung (Inanspruchnahme), nicht aus der Art des eingesetzten Fahrzeuges. Die Inanspruchnahme beginnt mit dem Ausrücken eines Rettungsmittels auf Anordnung oder mit Genehmigung der Rettungsleitstelle und endet mit dem Erreichen der erneuten Einsatzbereitschaft. Entgeltpflichtig sind die Benutzung und die Beauftragung eines Rettungsmittels. Als Beauftragung gilt nicht die Meldung eines Notfalles. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Qualifizierter Krankentransporteinsatz

Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 50 Kilometer: 148,00 €

Positionsnummer: 410100

Für jeden weiteren Kilometer 1,60 €

Positionsnummer: 413900

Die abzurechnende Fahrstrecke wird einschließlich der An- und Abfahrt ermittelt.

Notfalleinsatz

Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 50 Kilometer: 317,00 €

Positionsnummer: 310100

Für jeden weiteren Kilometer: 2,80 €

Positionsnummer: 313900

Die abzurechnende Fahrstrecke wird einschließlich der An- und Abfahrt ermittelt.

Notarzteinsatz

Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt beträgt das Mindestentgelt für die ersten 50 Kilometer: 417,00 €

Positionsnummer: 200100

Für jeden weiteren Kilometer: 3,60 €

Positionsnummer: 203900

Die abzurechnende Fahrstrecke wird einschließlich der An- und Abfahrt ermittelt.

Bereitstellung und Wartezeit

Bei Bereitstellung und Wartezeit von Rettungsmitteln wird das Mindestentgelt für die erste Stunde fällig. Für jede weitere angefangene Stunde ist das halbe Mindestentgelt zu zahlen.

(4) Einsätze ohne jede Hilfeleistung am Einsatzort sind gegenüber den Kostenträgern nicht vergütungsfähig. Dazu gehören u.a.:

- Missbräuchliche Alarmierung eines Rettungsmittels. Das entsprechende Entgelt gemäß Vereinbarung wird stattdessen gegenüber dem Alarmierenden fällig,
- Todesfeststellungen.

(5) Einsätze mit einer medizinischen Hilfeleistung, z.B. Untersuchung, Behandlung, Versorgung oder erfolgloser Reanimation sind entgeltspflichtig. Dies gilt auch, wenn kein Transport stattgefunden hat, da es der Zustand des Patienten nach der Versorgung nicht mehr erfordert oder dieser den Transport verweigert.

(6) Werden mehrere Personen in einem Rettungsmittel transportiert, liegt bei jeder Person ein zu vergütender Transportfall vor. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(8) Vom Träger des Rettungsdienstes werden auch gegenüber Dritten ausschließlich die vereinbarten Entgelte berechnet.

§ 4 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht der Entgeltschuldner entsteht bei der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 des NRettDG.

§ 5 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Stadt (Institutionskennzeichen: 600 305 031) gegenüber dem Entgeltschuldner. Sollte sich diese ändern, wird diese rechtzeitig vorher benannt.

(2) Die Forderung ist nach Beendigung der Inanspruchnahme fällig. Die Zahlung erfolgt innerhalb eines Monats nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag, so verschiebt er sich auf den nachfolgenden Werktag.

(3) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes werden sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(4) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können gegen andere Forderungen aus dem Vertragsverhältnis - auch ohne Einverständnis des

Vertragspartners - aufgerechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners aufgerechnet werden; davon ausgenommen sind Forderungen aus unerlaubter Handlung des Vertragspartners.

(5) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die gemäß § 5 NRettDG beauftragten Leistungserbringer sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(6) Die Rechnung ergeht an die Kostenträger, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

(7) Die Kostenträger werden insoweit zum Entgeltschuldner.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet sich sowie die gemäß § 5 NRettDG beauftragten Leistungserbringer, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und ihre beauftragten Leistungserbringer unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / Unfallversicherung soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / Unfallversicherung erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes und ihre beauftragten Leistungserbringer verpflichten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 geschlossen.

(2) Sie bleibt gültig, solange sie nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt oder von den Vertragsparteien durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.12.2015 schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Hannover,

Träger des Rettungsdienstes
Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

AOK- Die Gesundheitskasse
für Niedersachsen
- zugleich für die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt

Knappschaft Regionaldirektion Hannover

DGUV, LV Nordwest für alle UV-Träger

IKK classic